

Berichte und Anträge



Gemeinde Altendorf

2020

RECHNUNG

Gemeindeversammlung:

Mittwoch, 28. April 2021,
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle,
Burggasse 4

**Diese Broschüre ist die Kurzversion
der Rechnung 2020.**

Interessierte können den detaillierten
Zahlenteil kostenlos am Schalter des
Einwohneramtes beziehen oder das
entsprechende Dokument von der
Gemeinde-Website www.altendorf.ch
herunterladen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung
vom 28. April 2021 liegen für die
Versammlungsteilnehmer detaillierte
Unterlagen auf, mit denen durch die
Beratung der Rechnung 2020 geführt wird.

**Beachten Sie bitte die Corona-Informationen
auf Umschlagseite 3**

Inhaltsverzeichnis

Einladung Gemeindeversammlung / Traktandenliste	1
Bericht zur Verwaltungsrechnung 2020	2
Übersicht Gesamtrechnung	4
Laufende Rechnung – Zusammenzug	5
Laufende Rechnung – Artengliederung	6
Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung	7
Investitionsrechnung – Zusammenzug	10
Investitionsrechnung – Artengliederung	11
Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung	12
Bestandesrechnung	13
Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen	19



Papier

Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften

www.fsc.org Cert no.

© 1996 Forest Stewardship Council



Der Gemeinderat Altendorf lädt Sie freundlich ein zur

Gemeindeversammlung

**am Mittwoch, 28. April 2021, um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle, Burggasse 4**

Traktanden:

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung von Nachkrediten zulasten der Rechnung 2020
3. Genehmigung der Gemeinderechnung 2020
4. Genehmigung des Zusatzkredites zum Verpflichtungskredit «Planungs- und Projektwettbewerbskredit inklusive Kostenberechnung für die Schulraumerweiterung und den Neubau einer öffentlichen Parkierungsanlage»
- 5.
6. **Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur
Beschlussfassung über die Erteilung des
Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.**
- 7.
- 8.

Anträge zu den Traktanden, die der Urnenabstimmung unterliegen

9. Beschlussfassung über die Revision des Friedhofreglements
10. Beschlussfassung über die Ausgabenbewilligung für den Ersatzbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Nummer 2074, Suterweg 21, genannt «Bisigwis/Suter», Altendorf, mit einem Kostendach von 1 600 000.00 Franken

Die Rechnung 2020 sowie die Botschaft zu den weiteren Traktanden werden in der Kurzversion an alle Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare und die detaillierte Rechnungs-Broschüre können am Schalter des Einwohneramtes bezogen werden. Ebenso ist der Download ab der Gemeinde-Homepage www.altendorf.ch möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und heissen Sie herzlich willkommen.

Altendorf, 22. März 2021

Für den Gemeinderat Altendorf

Der Gemeindepräsident: **Beat Keller**

Der Gemeindeschreiber: **Roger Spieser**

Bericht zur Verwaltungsrechnung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz Mehraufwand können Ihnen Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission wiederum einen sehr erfreulichen Rechnungsabschluss präsentieren. Anstelle des im Voranschlag errechneten Aufwandüberschusses von 2 554 900.00 Franken resultiert lediglich ein solcher von 162 559.54 Franken. Das Rechnungsergebnis fällt somit um 2 392 340.45 Franken besser aus als erwartet. Der Ertrag war im vergangenen Jahr um 4,9 Prozent höher als budgetiert, während der Aufwand 5,1 Prozent unter der Annahme blieb.

Zu diesem besseren Ergebnis haben dieses Mal die Mehreinnahmen im Bereich *Finanzen und Steuern* nur zu einem kleinen Teil beigetragen. Der Nettoertrag ist mit 15 981 873.92 Franken gegenüber dem Voranschlag lediglich um 1,4 Prozent höher ausgefallen. Die ordentlichen Steuern der natürlichen Personen ergaben wohl Mehrerträge von 358 630.65 Franken oder plus 2,7 Prozent, mussten aber die um 31,9 Prozent tieferen Erträge der juristischen Personen im Betrag von 447 039.95 Franken ausgleichen. Dank höheren Kapitalabfindungssteuern gelang es, auch den fehlenden Teil wettzumachen.

Massgebend für die Ergebnis-Verbesserung waren im Jahr 2020 die übrigen Verwaltungsbereiche, wo in acht von neun Hauptkostenstellen der erwartete Netto-Aufwand unterschritten wurde. Einzig der Bereich *Gesundheit* verzeichnete einen leicht erhöhten Netto-Aufwand. Nicht ausgeführte Investitionen und die zusätzlichen Abschreibungen des Vorjahres haben den Abschreibungsaufwand entlastet.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) per 1. Januar 2021 ist im Rechnungsabschluss 2020 eine kleinere zusätzliche Abschreibung vorgenommen worden, die der Gemeindeversammlung aufgrund der Geringfügigkeit nicht als gesonderter Nachkredit vorgelegt wird.

– Mehrzweckhalle – Anteil Feuerwehr, Konto 1143.06, 61 677.00 Franken, Begründung: Angleichung an die Restwertberechnung nach Nutzungsdauer

Die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind auf der jeweiligen Seite der Broschüre in der Fusszeile kommentiert. In der Kurzversion der Rechnungsbroschüre beziehen sich diese Kommentare nur auf die Hauptnummern der Aufgabengliederung, in der detaillierten Broschüre dann auf die Detailkonten.

Spezialfinanzierungen

Im Rechnungsjahr 2020 konnten die Bereiche *Wasserwerk* und *Abwasserbeseitigung* Einlagen in ihre Reserven tätigen. Die Bereiche *Feuerwehr* und *Abfallbeseitigung* benötigten Reserveentnahmen anstelle der geplanten Einlagen.

Die *Feuerwehr* konnte aufgrund der Corona-Pandemie weniger Übungen durchführen, was zu Einsparungen beim Soldaufwand führte. Auch bei den meisten anderen Aufwandpositionen resultierte ein Minderaufwand. Bei den Feuerwehr-Ersatzabgaben wurde der budgetierte Ertrag nicht ganz erreicht. Die zusätzliche Abschreibung zur Bilanzbereinigung im Hinblick auf HRM2 verschlechterte das Ergebnis um 61 677.00 Franken. Deshalb musste statt der geplanten Einlage von 1 800.00 Franken eine Reserve-Entnahme von 5 735.10 Franken erfolgen. Der Bestand der Verpflichtungsreserve beträgt danach 499 321.28 Franken.

Der Bereich *Wasserwerk* plante eine Einlage in die Spezialfinanzierungsreserve von 136 100.00 Franken. Trotz Minderertrag bei den Wassergebühren konnten nun effektiv 148 213.86 Franken der Reserve zugewiesen werden. Die Bestände der Verpflichtungsreserven betragen am Jahresende 1 656 229.82 Franken (Laufende Rechnung) und 1 328 330.35 Franken (Investitionsrechnung).

Im Budget des Bereichs *Abwasserbeseitigung* war eine Reserve-Entnahme von 3 800.00 Franken vorgesehen. Dank höherem Ertrag bei den Abwassergebühren und verschiedenen Einsparungen bei den Aufwandpositionen war am Jahresende eine Reserve-Einlage von 92 791.45 Franken möglich. Die Verpflichtungsreserven haben am Jahresende einen Bestand von 1 134 403.65 Franken (Laufende Rechnung) und 1 319 199.29 Franken (Investitionsrechnung).

Der Bereich *Abfallbeseitigung* verzeichnete einen erheblichen Mehraufwand bei den Sammlungen und Entsorgungen, zurückzuführen auf die neu eingeführte Kunststoffsammlung. Trotz Mehrerträgen musste deshalb statt der geplanten Einlage von 15 900.00 Franken eine Reserve-Entnahme von 11 076.51 Franken erfolgen. Die Abfallbeseitigung verfügt nun über eine Verpflichtungsreserve von 239 394.13 Franken.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2020 waren Nettoinvestitionen in Höhe von 3,8 Mio. Franken geplant. Die Projekte «Park am See» und «Revitalisierung Talbach-Unterlauf» im Umfang von 2,1 Mio. Franken konnten aber noch nicht begonnen werden. Es resultierten deshalb nur noch Nettoinvestitionen von 1 171 762.80 Franken.

Gewinnverwendung

Der Aufwandüberschuss 2020 von 162 559.54 Franken wird mit dem Eigenkapital verrechnet, das danach noch über rund 16,0 Mio. Franken verfügt. Für die Bedürfnisse der Folgejahre ist dadurch weiterhin eine angemessene Schwankungsreserve vorhanden. Sie wird auch nötig sein, um die Steuerausfälle auszugleichen, die aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erwarten sind.

Rechnungsergebnis / Eigenkapital

Das Rechnungsergebnis und das Eigenkapital zeigen zusammengefasst folgendes Bild:

<i>In Franken</i>	<i>Rechnungsergebnis</i>	<i>Eigenkapital</i>
Eigenkapital 1.1.2020		16 188 670.55
Aufwandüberschuss 2020	162 559.54	162 559.54
Eigenkapital am 31.12.2020		16 026 111.01

Fazit und Ausblick

Für das Jahr 2020 wird den Stimmberechtigten der Gemeinde Altendorf trotz Mehraufwand ein sehr erfreuliches Rechnungsergebnis zur Genehmigung unterbreitet. Zu verdanken ist dies der «Punktlandung» im Bereich Finanzen und Steuern, verbunden mit Einsparungen bei fast allen Verwaltungsbereichen. Bestimmt haben aber auch die Disziplin der Ausgabenverantwortlichen und die bewährte Strategie des Gemeinderates, durch zusätzliche Abschreibungen und Reserve-Einlagen die Kosten für die Folgejahre zu reduzieren, zum Erfolg beigetragen.

Gemeinderat und RPK sind der Meinung, dass die Gemeinde Altendorf dank dem attraktiven Steuerfuss und einem Eigenkapital von rund 16,0 Mio. Franken zuversichtlich in die Zukunft blicken kann. Die kommenden Investitionen in die Schulinfrastruktur und die negativen Auswirkungen der einschneidenden Corona-Pandemie sind dank dieser Reserve bestimmt besser verkraftbar.

Altendorf, 22. März 2021

Gemeindekassieramt Altendorf
Markus Suter, Säckelmeister
Walter Gnos, Gemeindekassier

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$$

Laufende Rechnung – Zusammenzug

5

	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Laufende Rechnung	23 987 185.03	23 824 625.49	25 275 300	22 720 400	23 571 974.83	23 627 622.28
Nettoaufwand		162 559.54		2 554 900		
Nettoertrag					55 647.45	
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	2 825 503.04	1 060 326.55 1 765 176.49	3 115 000	938 300 2 176 700	2 472 122.29	975 510.20 1 496 612.09
1 Öffentliche Sicherheit Nettoaufwand	801 509.55	613 195.12 188 314.43	830 500	568 700 261 800	756 874.70	574 907.16 181 967.54
2 Bildung Nettoaufwand	8 256 164.34	1 520 541.65 6 735 622.69	8 471 700	1 332 800 7 138 900	8 165 338.88	1 499 679.05 6 665 659.83
3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand	454 222.57	24 203.44 430 019.13	610 700	8 100 602 600	912 664.75	23 591.65 889 073.10
4 Gesundheit Nettoaufwand	398 242.32	398 242.32	365 600	365 600	365 219.69	500.00 364 719.69
5 Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	6 045 284.33	1 795 355.35 4 249 928.98	6 489 200	1 246 900 5 242 300	6 036 807.94	1 434 344.05 4 602 463.89
6 Verkehr Nettoaufwand	2 001 489.99	438 579.32 1 562 910.67	2 012 200	446 900 1 565 300	1 978 487.39	430 588.45 1 547 898.94
7 Umwelt, Raumordnung Nettoaufwand	2 637 903.33	1 859 092.23 778 811.10	2 731 800	1 812 600 919 200	2 470 677.44	1 687 232.70 783 444.74
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	46 123.85	10 716.20 35 407.65	52 400	3 000 49 400	35 167.70	21 428.80 13 738.90
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	520 741.71 15 981 873.92	16 502 615.63	596 200 15 766 900	16 363 100	378 614.05 16 601 226.17	16 979 840.22

Laufende Rechnung – Artengliederung

	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	23 987 185.03		25 275 300		23 571 974.83	
30 Personalaufwand	8 913 912.20		8 914 000		8 561 949.55	
31 Sachaufwand	4 984 770.67		5 318 500		5 243 966.53	
32 Passivzinsen	52 179.11		64 400		52 775.67	
33 Abschreibungen	1 126 937.90		1 347 800		1 210 057.48	
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	294 600.00		294 600		124 500.00	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	278 790.10		333 500		312 598.20	
36 Eigene Beiträge	7 020 265.29		7 788 200		6 949 503.58	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	241 005.31		153 800		76 371.42	
39 Interne Verrechnungen	1 074 724.45		1 060 500		1 040 252.40	
4 Ertrag		23 824 625.49		22 720 400		23 627 622.28
40 Steuern		15 650 183.14		15 494 000		16 509 039.43
41 Regalien und Konzessionen		17 883.40		11 500		27 318.90
42 Vermögenserträge		480 384.64		469 200		491 154.69
43 Entgelte		4 460 884.85		3 678 000		3 735 669.70
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		420 111.65		436 400		34 860.85
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		733 867.70		618 500		725 074.80
46 Beiträge für eigene Rechnung		961 397.95		944 400		915 723.25
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		25 187.71		7 900		148 528.26
49 Interne Verrechnungen		1 074 724.45		1 060 500		1 040 252.40

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

7

			Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung		2 825 503.04	1 060 326.55	3 115 000	938 300	2 472 122.29	975 510.20
011	Legislative / Gemeindeversammlung	1	53 312.50		48 200		45 582.35	
012	Exekutive / Gemeindebehörde	2	111 105.05		158 700		145 989.20	
020	Gemeindeverwaltung	3	2 076 725.63	773 225.80	2 234 800	747 500	1 829 507.11	762 870.60
029	Bauverwaltung	4	331 253.25	232 358.50	333 600	150 000	279 790.85	133 722.85
060	Verwaltungsliegenschaft Dorfzentrum (Anteil Verwaltungsvermögen)	5	234 823.41	54 742.25	322 600	40 300	156 952.88	77 716.75
061	Breitenhof (Anteil Verwaltungsvermögen)		18 283.20		17 100	500	14 299.90	1 200.00
1	Öffentliche Sicherheit		801 509.55	613 195.12	830 500	568 700	756 874.70	574 907.16
100	Grundbuch-Vermessung		98 532.30		103 500		99 234.70	
103	Betreibungsamt	6	82 525.00	45 650.00	100 000	51 000	79 800.00	41 760.00
107	Wirtschaftswesen			10 246.90		11 000		13 474.40
120	Vermittler		16 437.80	7 301.62	16 200	8 000	16 546.55	9 850.00
140	Feuerwehr (Spezialfinanzierung)		451 493.55	451 493.55	448 100	448 100	435 318.56	435 318.56
150	Militär (Schiessanlage Chessibach)	7	108 250.30	70 424.55	123 700	37 500	81 165.40	40 171.15
160	Zivilschutz	8	44 270.60	28 078.50	39 000	13 100	44 809.49	34 333.05

1 011

Mit dem Voranschlag 2021 wurde erstmals ein Budget nach HRM2 vorgelegt.
Die Neugestaltung war aufwendig und die Broschüre umfasste mehr Seiten als bisher.

2 012

Als Folge der Corona-Pandemie fanden weniger Sitzungen statt und mehrere repräsentative Anlässe konnten nicht stattfinden, unter anderem die 1.-August-Feier.

3 020

Bei der Einführung der neuen Informatiklösung der Gemeindeverwaltung fiel weniger Beratungsaufwand an und Lizenzgebühren wurden erst später verrechnet als erwartet.

4 029

Mehr Gebührenerträge bei den Baugesuchen

5 060

Die geplante Erneuerung der Beleuchtung im Vereinssaal wurde nicht ausgeführt. Bei der Instandstellung der 5-Zimmer-Wohnung fielen weniger Kosten an und sie konnte schneller wieder vermietet werden. Die Sanierung der Heizungsverteilung konnte günstiger ausgeführt werden.

6 103

Weniger Betreuungsfälle, weil viele Gläubiger aufgrund der Corona-Pandemie die Zahlungsfristen verlängerten oder sonstige Zahlungserleichterungen gewährten.

7 150

Die Sanierung des Kugelfangs wurde bei der Budgetierung auf der Ertragsseite versehentlich nicht berücksichtigt.

8 160

Nach Überspannung durch Blitzschlag mussten Geräte im Kommandoposten des Gemeindeführungsstabs ersetzt werden, was durch Versicherungsleistungen gedeckt wurde. Die Kosten für die Infotafeln zum Notfalltreffpunkt konnten aus der Spezialfinanzierung Schutzraumabgeltung entnommen werden.

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

			Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	Bildung		8 256 164.34	1 520 541.65	8 471 700	1 332 800	8 165 338.88	1 499 679.05
200	Kindergarten	1	924 026.45	215 668.90	862 800	173 400	849 384.49	190 201.20
210	Primarschule	2	3 414 614.45	714 307.60	3 525 300	646 100	3 373 656.12	696 823.50
214	Musikschule Lachen-Altendorf		242 733.00		260 000		252 171.00	
218	Allgemeine Schuldienste	3	407 902.06		478 200		394 600.36	8 766.00
219	Schulverwaltung		530 579.54	12 420.00	514 300	12 000	466 440.74	12 420.00
220	Sonderschulen	4	881 080.98	138 424.80	1 091 600	129 400	851 665.50	126 929.10
221	Schulergänzende Betreuung (SEB)	5	347 749.84	258 853.90	292 800	210 000	330 913.19	291 283.80
240	Schulliegenschaften und Anlagen	6	1 507 478.02	180 866.45	1 446 700	161 900	1 646 507.48	173 255.45
3	Kultur und Freizeit		454 222.57	24 203.44	610 700	8 100	912 664.75	23 591.65
300	Kulturförderung	7	103 850.50	14 768.74	156 100	1 600	111 834.50	1 968.00
330	Parkanlagen, Wanderwege	8	116 664.55	8 633.70	189 100	3 000	112 810.60	5 600.65
340	Sport und Freizeitanlagen		69 464.85		77 500		301 783.23	
341	Badeplatz	9	140 941.92		161 000		363 611.82	14 130.00
350	Übrige Freizeitgestaltung		23 300.75	801.00	27 000	3 500	22 624.60	1 893.00
4	Gesundheit		398 242.32		365 600		365 219.69	500.00
440	Ambulante Krankenpflege		276 839.50		270 000		258 989.53	
460	Schulgesundheitsdienst		25 291.75		27 600		25 077.55	
490	Übriges Gesundheitswesen	10	74 719.22		45 000		52 915.06	500.00
491	Seerettungsdienst		21 391.85		23 000		28 237.55	
5	Soziale Wohlfahrt	11	6 045 284.33	1 795 355.35	6 489 200	1 246 900	6 036 807.94	1 434 344.05
500	Sozialversicherung		2 024 530.90	2 063.20	2 159 000		2 008 844.00	– 358.30
520	Krankenversicherung		547 364.00	113 817.45	603 000	10 000	561 022.40	70 224.45
540	Jugend		21 433.35		16 000		25 501.05	
550	Invalidität		1 080.00		2 000		1 050.00	
570	Alters- und Pflegeheime		219 461.00		212 000		230 392.00	
580	Wirtschaftliche Sozialhilfe		2 035 798.30	1 023 879.75	2 187 000	560 000	1 921 396.60	573 381.50
581	Asylwesen		468 405.20	312 664.50	614 900	380 000	608 242.45	453 283.35
589	Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung		727 211.58	342 930.45	695 300	296 900	680 359.44	337 813.05

- 1 **200**
Mehraufwand für Stellvertretungen und Mehrertrag durch Mutterschaftsentschädigungen und Versicherungstagsgelder
- 2 **210**
Mehraufwand für Stellvertretungen und Mehrertrag durch Mutterschaftsentschädigungen und Versicherungstagsgelder
- 3 **218**
Diverse abgesagte klassenübergreifende Veranstaltungen wegen Pandemie-Massnahmen.
- 4 **220**
Weniger Schüler und Schülerinnen an externen Sonderschulen als angenommen.
- 5 **221**
Höherer Personalaufwand und Mehrertrag wegen stärkerem Buchungseingang bei Betreuungsmodulen.
- 6 **240**
Unfallbedingte Mehrkosten, gedeckt durch entsprechende Unfalltagsgelder
Vermehrter Unterhalt, teilweise gedeckt durch Versicherungsleistungen
Installation WLAN-Netzwerk in der Mehrzweckhalle
- 7 **300**
Die geplante Platzierung der Schottereichen wurde noch nicht ausgeführt. Wegen der Pandemie fanden viele geplante Anlässe nicht statt.
- 8 **330**
Verzögerung der Bauarbeiten «Park am See», deshalb keine Abschreibung auf der geplanten Investition
- 9 **341**
Einsparungen bei den Anschaffungen und beim Unterhalt
- 10 **490**
Einführung der Notfallhelfer «First Responder» nicht im Budget enthalten
- 11 **5**
Der Bereich Soziale Wohlfahrt ist schwierig zu planen und von mehreren kantonalen Budget-Vorgaben abhängig.
Dadurch ergeben sich immer wieder Aufwands- und Ertragsverschiebungen in den Kostenstellen.

Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung

9

		Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	Verkehr	2 001 489.99	438 579.32	2 012 200	446 900	1 978 487.39	430 588.45
620	Gemeindestrassen / Werkhof «Büelhof»	1 543 839.29	417 217.65	1 568 000	424 200	1 635 822.59	403 729.40
621	Parkplätze	19 026.85	21 361.67	18 100	22 700	15 766.75	22 197.80
640	Bundesbahnen	6 453.35		6 500		6 453.35	
650	Regionalverkehr	394 737.90		384 400		306 526.05	4 661.25
660	Schifffahrt	37 432.60		35 200		13 918.65	
7	Umwelt, Raumordnung	2 637 903.33	1 859 092.23	2 731 800	1 812 600	2 470 677.44	1 687 232.70
701	Wasserwerk (Spezialfinanzierung)	647 737.13	647 737.13	670 000	670 000	541 380.32	541 380.32
710	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	691 278.50	691 278.50	666 300	666 300	570 082.35	570 082.35
720	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	389 283.05	389 283.05	357 500	357 500	434 483.53	434 483.53
740	Friedhof und Bestattung	142 638.15	9 948.00	180 900	7 500	148 926.65	6 686.00
750	Gewässerverbauungen	880.00		3 300		107.35	
770	Naturschutz	188 928.80	48 496.00	232 000	36 000	187 615.05	44 370.90
780	Übriger Umweltschutz	178 498.85	72 349.55	244 300	75 300	188 783.99	90 229.60
790	Raumordnung	398 658.85		377 500		399 298.20	
8	Volkswirtschaft	46 123.85	10 716.20	52 400	3 000	35 167.70	21 428.80
800	Landwirtschaft	16 936.30	1 764.70	14 700		7 798.95	2 844.30
812	Gemeindewaldungen			500			
830	Tourismus, kommunale Werbung	29 187.55		36 700		27 368.75	
840	Industrie, Gewerbe, Handel			500			
863	Energieversorgung		8 951.50		3 000		18 584.50
9	Finanzen und Steuern	520 741.71	16 502 615.63	596 200	16 363 100	378 614.05	16 979 840.22
900	Gemeindesteuern	142 670.62	15 952 483.14	196 400	15 796 300	175 215.57	16 509 039.43
920	Finanzausgleich	294 600.00		294 600		124 500.00	
931	Anteil an kantonal erhobenen Steuern		114 122.00		129 100		26 358.00
940	Kapitaldienst	20 318.27	40 678.34	34 000	41 000	20 214.68	47 270.04
942	Liegenschaften des Finanzvermögens (Nicht aufgeteilte Kosten)	40 144.15		42 800		38 099.20	
945	Breitenhof (Anteil Finanzvermögen)	3 906.77	34 866.15	3 000	36 000	540.70	36 706.75
946	Bürgerheim		44 226.00		44 000		44 226.00
947	Ziegelwis			500			
948	Büelhof (Anteil «Dorfgraden»)	9 846.80		15 000		10 747.80	
949	Bisigwis / Suter	255.10	1 750.00	900	1 700	296.10	1 750.00
952	N3-Überdeckung (Anteil Finanzvermögen)	9 000.00	314 490.00	9 000	315 000	9 000.00	314 490.00

1

740

Die Sanierung der Friedhofmauer Ost wurde noch nicht ausgeführt.

2

770

Die Erstellung des Amphibiengewässers beim Scheibenstand Chessibach konnte günstiger ausgeführt werden.

3

780

Die Massnahmen zur Förderung von Alternativenergien werden erst nach Genehmigung eines entsprechenden Reglements ausgabenwirksam.

4

790

Vermehrter Aufwand für die Raumplanungsrevision

5

900

Weniger Debitorenverluste und weniger Steuererträge bei den natürlichen Personen (laufendes Jahr) und bei den juristischen Personen (laufendes Jahr und Vorjahre). Diese Mindereinnahmen wurden ausgeglichen durch die Mehrerträge bei den Steuern natürlicher Personen (Vorjahre) und bei den Kapitalabfindungssteuern.

Investitionsrechnung – Zusammenzug

	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionsrechnung	2 885 594.33	1 713 831.53	5 955 800	2 175 800	3 047 220.86	1 744 979.58
Nettoinvestitionen		1 171 762.80		3 780 000		1 302 241.28
0 Allgemeine Verwaltung Netto-Einnahmen / -Ausgaben	- 3 068.60 3 068.60				120 828.15	120 828.15
2 Bildung	261 759.10	261 759.10	420 000	420 000		
3 Kultur und Freizeit Nettoausgaben	41 682.60	41 682.60	1 200 000	1 200 000	57 224.20	57 224.20
6 Verkehr Nettoausgaben	1 133 148.80	1 133 148.80	1 680 000	1 680 000	1 103 689.13	1 103 689.13
7 Umwelt, Raumordnung Nettoausgaben	1 452 072.43	1 452 072.43	2 655 800	1 755 800 900 000	1 765 479.38	1 744 979.58 20 499.80

Investitionsrechnung – Artengliederung

11

	Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 885 594.33		5 955 800		3 047 220.86	
50 Sachgüter	2 656 634.27		5 655 000		2 729 078.13	
56 Eigene Beiträge	228 960.06		300 800		318 142.73	
6 Einnahmen		1 713 831.53		2 175 800		1 744 979.58
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		368 127.60		350 000		246 500.25
65 Vorteilsabgeltungen		1 345 703.93		1 825 800		1 498 479.33

Investitionsrechnung – Funktionale Gliederung

				Rechnung 2020		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
				Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung				– 3 068.60				120 828.15	
060	Verwaltungsliegenschaft Dorfzentrum	1		– 3 068.60				120 828.15	
2 Bildung				261 759.10	261 759.10	420 000	420 000		
240	Schulliegenschaften und Anlagen	2		261 759.10	261 759.10	420 000	420 000		
3 Kultur und Freizeit				41 682.60		1 200 000		57 224.20	
330	Parkanlagen, Wanderwege	3		41 682.60		1 200 000		57 224.20	
6 Verkehr				1 133 148.80		1 680 000		1 103 689.13	
620	Gemeinde- und Bezirksstrassen	4		1 133 148.80		1 680 000		1 103 689.13	
7 Umwelt, Raumordnung				1 452 072.43	1 452 072.43	2 655 800	1 755 800	1 765 479.38	1 744 979.58
701	Wasserwerk	5		252 766.25	252 766.25	730 000	730 000	701 788.25	701 788.25
710	Abwasserbeseitigung			1 199 306.18	1 199 306.18	1 025 800	1 025 800	1 043 191.33	1 043 191.33
770	Naturschutz	6				900 000		20 499.80	

1 060

Die Ende 2019 vorgenommene Rückstellung für den Ersatz der Lamellenstoren wurde nicht ganz aufgebraucht.

2 240

Der Projektwettbewerb für die Schulraumbeschaffung wurde Ende 2020 abgeschlossen und ein Siegerprojekt bestimmt. Der restliche Voranschlagskredit verfällt. Die Kosten für die nun folgende detaillierte Kostenberechnung und die Erarbeitung des Sachgeschäftes sind im Voranschlag 2021 enthalten. Dieser Voranschlag vermag die Ausgaben nicht voll zu decken. Der Gemeindeversammlung wird deshalb der entsprechende Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit unter dem Traktandum 4 separat beantragt.

3 330

Die Realisierung der Freizeitanlage «Park am See» wird durch eine Einsprache blockiert.

4 620

Späterer Baubeginn 2. Etappe Breitenstrasse

5 701

Leitungssanierung Burggasse zurückgestellt wegen Schulraumplanung.

6 770

Die «Revitalisierung Talbach Unterlauf» konnte wegen zusätzlicher Abklärungen nicht in Angriff genommen werden.

Bestandesrechnung

13

	Buchwert 1. Januar 2020	Veränderungen 2020		Buchwert 31. Dezember 2020
		Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	31 269 601.36		712 562.88	30 557 038.48
10 Finanzvermögen	20 050 671.83		794 658.68	19 256 013.15
100 Flüssige Mittel	2 761 248.34		1 451 947.19	1 309 301.15
1000 Kassa	5 203.94	7 750.35		12 954.29
1001 Post	1 314 707.32		928 091.52	386 615.80
1002 Banken	1 441 337.08		531 606.02	909 731.06
101 Guthaben	5 974 615.04	580 646.24		6 555 261.28
1011 Kontokorrente (ohne Banken)	27 204.20		25 615.75	1 588.45
1012 Steuerguthaben	5 003 290.75		319 380.35	4 683 910.40
1015 Übrige Debitoren	944 120.09	925 642.34		1 869 762.43
102 Anlagen	10 742 295.37	13.04		10 742 308.41
1020 Spar- und Depositenkonten	52 708.27	13.04		52 721.31
1022 Darlehen	1 000 000.00			1 000 000.00
1023 Liegenschaften des Finanzvermögens	9 689 587.10			9 689 587.10
103 Transitorische Aktiven	572 513.08	76 629.23		649 142.31
1030 Transitorische Aktiven	572 513.08	76 626.23		649 139.31
11 Verwaltungsvermögen	11 218 929.53	82 095.80		11 301 025.33
114 Sachgüter	8 553 920.53	294 056.80		8 847 977.33
1141 Tiefbauten	6 353 997.25	492 317.80		6 846 315.05
1143 Grundstücke / Hochbauten	1 928 955.58		180 468.00	1 748 487.58
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	270 967.70		17 793.00	253 174.70
115 Darlehen und Beteiligungen	15 501.00			15 501.00
1155 Private Institutionen	15 501.00			15 501.00
116 Investitionsbeiträge	2 649 508.00		211 961.00	2 437 547.00
1165 Private Institutionen	2 649 508.00		211 961.00	2 437 547.00

Bestandesrechnung

	Buchwert 1. Januar 2020	Veränderungen 2020		Buchwert 31. Dezember 2020
		Zuwachs	Abgang	
2 Passiven	31 269 601.36	712 562.88		30 557 038.48
20 Fremdkapital	5 802 127.14	579 882.99		6 382 010.13
200 Laufende Verpflichtungen	4 234 720.14	675 376.05		4 910 096.19
2000 Kreditoren	4 104 319.54	603 345.20		4 707 664.74
2001 Depotgelder	6 580.00	240.00		6 820.00
2005 Durchlauf	0.00	43 898.30		43 898.30
2006 Kontokorrente (ohne Banken)	123 820.60	27 892.55		151 713.15
202 Mittel- und langfristige Schulden	320 000.00			320 000.00
2021 Darlehen	320 000.00			320 000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	702 607.19	17 926.13		720 533.32
2035 Zuwendungen, Legate	674 867.43		5 540.50	669 326.93
2039 Übrige Sonderrechnungen	27 739.76	23 466.63		51 206.39
205 Transitorische Passiven	544 799.81		113 419.19	431 380.62
2050 Transitorische Passiven	544 799.81		113 419.19	431 380.62
22 Spezialfinanzierungen	9 278 803.67		1 129 886.33	8 148 917.34
228 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	9 278 803.67		1 129 886.33	8 148 917.34
2280 Laufende Rechnung	3 305 155.18	224 193.70		3 529 348.88
2280.01 Verpflichtungen für Feuerwehr	505 056.38		5 735.10	499 321.28
2280.04 Verpflichtungen für Wasserversorgung	1 508 015.96	148 213.86		1 656 229.82
2280.05 Verpflichtungen für Abwasserbeseitigung	1 041 612.20	92 791.45		1 134 403.65
2280.06 Verpflichtungen für Abfallbeseitigung	250 470.64		11 076.51	239 394.13
2281 Investitionsrechnung	5 973 648.49		1 354 080.03	4 619 568.46
2281.03 Verpflichtungen für Schutzraumabgeltung (Ersatzbeiträge)	314 765.17		8 376.10	306 389.07
2281.04 Verpflichtungen für Wasserversorgung	1 421 358.40		93 028.05	1 328 330.35
2281.05 Verpflichtungen für Abwasserbeseitigung	2 310 116.07		990 916.78	1 319 199.29
2281.08 Verpflichtungen für Parkplätze	71 742.65			
2281.09 Verpflichtungen für Kinderspielplätze	68 402.95			
2281.10 Verpflichtungen für Infrastrukturaufgaben (Infrastrukturfonds)	1 787 263.25		261 759.10	1 525 504.15
23 Eigenkapital	16 188 670.55		162 559.54	16 026 111.01
239 Eigenkapital	16 188 670.55		162 559.54	16 026 111.01
2390 Eigenkapital	16 188 670.55		162 559.54	16 026 111.01

Bilanzveränderungen im Jahr 2020

Versicherungs- wert	Konto		Buchwert 1. Jan. 2020	Aktivierungen 2020	Passivierungen 2020	Abschreibungen 2020	Buchwert 31. Dez. 2020
	1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	9 689 587.10	0.00	0.00	0.00	9 689 587.10
933 400.00	1023.01	Breitenhof	675 000.00				675 000.00
	1023.02	Bürgerheimareal	1 000 001.00				1 000 001.00
	1023.04	Ziegelwiese	150 000.00				150 000.00
	1023.05	Höhlbergwald	35 000.00				35 000.00
2 420 300.00	1023.06	Büelhof	600 000.00				600 000.00
180 000.00	1023.07	Bisigwies/Suter	1 351 721.00				1 351 721.00
¹ 7 043 600.00	1023.08	Dorfzentrum	1 877 865.10				1 877 865.10
² 22 363 700.00	1023.10	Baurechtsparzelle N3-Überdeckung	4 000 000.00				4 000 000.00
	1141	Tiefbauten	6 353 997.25	2 310 761.17	1 223 112.37	595 331.00	6 846 315.05
	1141.00	Strassen	6 222 935.35	1 087 648.80		584 846.00	6 725 738.15
	1141.30	Wasserreservoirs und -leitungen	0.00	252 766.25	252 766.25		0.00
	1141.60	Abwasserleitungen	0.00	970 346.12	970 346.12		0.00
	1141.98	Friedhof – Gemeinschaftsgrab	112 202.10			8 976.00	103 226.10
	1141.99	Revitalisierung Talbach Unterlauf	18 859.80			1 509.00	17 350.80
	1143	Grundstücke / Hochbauten	1 928 955.58	300 373.10	261 759.10	219 082.00	1 748 487.58
	{ 1143.02	Schulhaus Burggasse	0.00				0.00
³ 16 177 000.00	1143.09	Schulraumbeschaffung	0.00	261 759.10	261 759.10		0.00
	1143.10	Erweiterung Schulanlage Burggasse	874 173.28			69 934.00	804 239.28
	{ 1143.05	Mehrzweckhalle – ohne Feuerwehr	0.00				0.00
12 750 800.00	1143.06	Mehrzweckhalle – Anteil Feuerwehr	190 769.00			76 939.00	113 830.00
	1143.26	Schiessanlage Chessibach	164 143.35			13 131.00	151 012.35
	1143.27	Altlast-Sanierung Kugelfang	0.00				
		Schiessanlage Chessibach	0.00			0.00	0.00
	1143.28	Dorfzentrum	111 162.15			8 647.00	99 446.55
	1143.33	Park- und Freizeitanlagen «Park am See»	588 707.80			50 431.00	579 959.40

- ¹ gesamtes Dorfzentrum (Finanz- und Verwaltungsvermögen)
² gesamte Autobahnüberdeckung
³ alle Schulanlagen

Versicherungs- wert	Konto		Buchwert 1. Jan. 2020	Aktivierungen 2020	Passivierungen 2020	Abschreibungen 2020	Buchwert 31. Dez. 2020
	1146	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge	270 967.70	45 500.00	0.00	63 293.00	253 174.70
	1146.03	Ersatzanschaffung Fahrzeuge und Ausrüstung Feuerwehr	178 811.50			35 762.00	143 049.50
	1146.04	Ersatz Kommunalfahrzeuge	92 156.20	45 500.00		27 531.00	110 125.20
	1155	Darlehen und Beteiligungen	15 501.00	0.00	0.00	0.00	15 501.00
	1155.01	Elektrizitätsversorgung Altendorf AG					
		10 Namenaktien	5 000.00				5 000.00
	1155.02	Genossenschaft Hochetzel, 1 Anteilschein	500.00				500.00
	1155.03	Energie Zürichsee Linth AG, 4 Namenaktien	1.00				1.00
	1155.04	Einsiedeln-Ybrig-Zürichsee AG					
		10 Namenaktien	5 000.00				5 000.00
	1155.05	Kinderbetreuung March AG, 5 Namenaktien	5 000.00				5 000.00
	1162	Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	0.00	228 960.06	228 960.06	0.00	0.00
	1162.01	Erweiterung Abwasserreinigungsanlage	0.00	228 960.06	228 960.06		0.00
	1165	Investitionsbeiträge an private Institutionen	2 649 508.00	0.00	0.00	211 961.00	2 437 547.00
	1165.01	Erweiterung Seniorenzentrum Engelhof	2 649 508.00			211 961.00	2 437 547.00

Zinssatz	Konto		Buchwert 1. Jan. 2020	Veränderungen		Buchwert 31. Dez. 2020
				Zuwachs	Abgang	
1.75%	202	Mittel- und langfristige Schulden	320 000.00	0.00	0.00	320 000.00
	2021	Darlehen	320 000.00	0.00	0.00	320 000.00
	2021.80	Private / Firmen / Organisationen	320 000.00			320 000.00

Verpflichtungskredite

Bewilligungs- jahr	Konto		Beschlossene Verpflichtungs- kredite	Davon bereits beansprucht bzw. ausbezahlt bis 31. Dez. 20120	Noch bestehende Verpflichtungs- kredite per 1. Jan. 2021	Voraussichtliche Fälligkeiten 2021 gem. Budget 2021 Investitionsrechn.	Restliche Verpflichtungs- kredite per 1. Jan. 2022
1995	102	Anlagen					
	1023	Liegenschaften des Finanzvermögens	70 000.00	0.00	70 000.00	0.00	70 000.00
	1023.07	Sanierung Wohnhaus Bisigwis	70 000.00	0.00	70 000.00	0.00	70 000.00
2016	114	Sachgüter					
	1143	Grundstücke / Hochbauten	2 796 000.00	508 230.60	2 287 769.40	1 370 000.00	917 769.40
	1143.33	Park- und Freizeitanlagen «Park am See»	2 376 000.00	246 471.50	2 129 528.50	1 200 000.00	929 528.50
2020	1143.09	Planungs- und Projektwettbewerbskredit, inklusive Kostenberechnung, für die Schul- raumerweiterung und den Neubau einer öffentlichen Parkierungsanlage für Gemeindebedürfnisse	420 000.00	261 759.10	158 240.90	170 000.00	– 11 759.10

Sonderrechnungen (Fondsausweis)

	Konto	Bezeichnung	Buchwert 1. Jan. 2020	Zuwachs		Abgang	Buchwert 31. Dez. 2020
				Zinsen	Sonstiger Zuwachs		
			702 607.19	0.00	40 101.68	22 175.55	720 533.32
	2035.03	Pia Zuppiger Fonds	143 376.75			1 500.00	141 876.75
	2035.04	Erbschaft Ida Knobel	531 490.68		5 000.00	9 040.50	527 450.18
	2039.05	Spezialfonds Jugendförderung *	7 337.01		35 101.68	11 190.00	31 248.69
	2039.06	Gräberfonds Friedhofkommission	20 402.75			445.05	19 957.70
		* Ehemals « Vereinsvermögen WIGWAM », umbenannt nach Geldeingang nach Auflösung des Vereins «Midnight-Fun Altendorf».					

Anträge zu den Traktanden, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

Traktandum 2

**Genehmigung von Nachkrediten
zulasten der Rechnung 2020**

Antrag

des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Voranschlag 2020 werden als Nachkredite bewilligt.

Traktandum 3

Genehmigung der Gemeinderechnung

Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altendorf

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die Buchführung und die Rechnung (Bilanz, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung, gemäss § 41 FHG) der Gemeinde Altendorf für das Jahr 2020 geprüft. Die Prüfarbeiten wurden am 18. März 2021 beendet.

Für die Rechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Rechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entsprechen die Buchführung und die Rechnung den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Rechnung zu genehmigen.

Altendorf, 18. März 2021

Rechnungsprüfungskommission

Roland Wernli, Präsident
Thomas Mächler, Vizepräsident
Matthias Odermatt, Aktuar
Thomas von Rohr, Mitglied
Donato Abbate, Mitglied

Traktandum 4

Genehmigung des Zusatzkredites zum Verpflichtungskredit «Planungs- und Projektwettbewerbskredit, inklusive Kostenberechnung, für die Schulraumerweiterung und den Neubau einer öffentlichen Parkierungsanlage»

An der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 haben die Stimmberechtigten dem Verpflichtungskredit für den Projektwettbewerb und die Planung der Schulraumerweiterung im Betrag von Fr. 420 000.00 zugestimmt. Der Projektwettbewerb wurde bis Ende 2020 abgeschlossen und das Siegerprojekt «Anna im Park» bestimmt. Für die Wettbewerbsphase waren Fr. 250 000.00 vorgesehen, beansprucht wurden Fr. 261 759.10.

Auf die Wettbewerbsphase folgt die Vorbereitungsphase Baukredit, wofür Fr. 170 000.00 im Verpflichtungskredit enthalten sind. Dieser Betrag wird gemäss aktueller Beurteilung für die fundierte Vorbereitung des eigentlichen Sachgeschäftes für die Schulraumerweiterung und die öffentliche Parkierungsanlage nicht ausreichen. Aufgrund des Siegerprojektes sind einzelne kostenrelevante Sachverhalte genauer abzuklären. So würde zum Beispiel die öffentliche Tiefgarage zwei Untergeschosse umfassen, weshalb ein geologisches Gutachten für eine seriöse Kostenermittlung erforderlich ist. Im weiteren sollen Konzepte von Fachingenieuren betreffend Fundation und Baugrube, Brandschutz, Nutzerkonzept Gastro und Bühnenanforderungen bereits jetzt erarbeitet werden, damit einzelne Kostenauswirkungen mitberücksichtigt werden können. Zudem soll eine zweite unabhängige Kostenermittlung in Auftrag gegeben werden, um die Kostensicherheit des Baukredites besser zu gewährleisten.

Da bereits die Kosten der Wettbewerbsphase höher ausgefallen sind und die Vorbereitungsphase höhere Kosten als geplant verursachen wird, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Zusatzkredit zum genehmigten Verpflichtungskredit. Es wird beantragt, die Gesamt-Kreditsumme von Fr. 420 000.00 auf Fr. 500 000.00 zu erhöhen.

Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der genehmigte Verpflichtungskredit von Fr. 420 000.00 für den Projektwettbewerb und die Planung der Schulraumerweiterung wird um Fr. 80 000.00 auf gesamthaft Fr. 500 000.00 erhöht.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 6

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 7

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 8

Aus Datenschutzgründen wurden die Anträge zur Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts aus der Broschüre entfernt.

Traktandum 9

Beschlussfassung über die Revision des Friedhofreglements

Bericht

Das heute gültige Friedhofreglement ist an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen worden und darauf am 1. Mai 2006 in Kraft getreten.

In der Zwischenzeit ist das Gemeinschaftsgrab im Zentrum des Friedhofs entstanden, dessen Nutzung in einer separaten Verordnung geregelt worden ist und nun Aufnahme im eigentlichen Reglement finden soll.

Bergseitig und zentral wird zudem in absehbarer Zeit ein sogenannter Urnenhain entstehen. Ein Rasenfeld mit Bäumen, unter welchen biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden können. Damit nach der Erstellung des Urnenhains das Reglement nicht erneut einer Revision unterzogen werden muss, ist der Urnenhain bereits ins neue Reglement aufzunehmen.

Gebührenanpassungen sind keine vorgesehen, jedoch einige sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen an neue Verhältnisse – so wird beispielsweise beim Zivilstandsamt nicht mehr von einem Todes-, sondern von einem Personenstandsregister gesprochen. Weiter ist nicht mehr die Rede von Doppelgräbern, sondern von Familiengräbern.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Friedhofreglementes wird das bisherige Reglement aufgehoben. Im Nachgang zu diesem Bericht ist das neue Reglement aufgeführt. Der guten Lesbarkeit halber ist auf die Markierung oder das Hervorheben von Anpassungen und Änderungen verzichtet worden, da es deren etlichen bedurfte.

Das Reglement ist durch das kantonale Departement des Innern vorgeprüft und zur Genehmigung freigegeben worden.

Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement klärt, in Ergänzung zur kantonalen Verordnung, das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Altendorf.

Art. 2 Öffentlicher Friedhof

Der öffentliche Friedhof von Altendorf steht im Eigentum der kirchlichen Stiftungen in der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchgemeinde Altendorf. Durch öffentlich-rechtliche Verträge sind der Betrieb und der Unterhalt des Friedhofes der Politischen Gemeinde Altendorf übertragen worden.

Art. 3 Aufsicht

Der Gemeinderat Altendorf führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof und beauftragt dafür eine Friedhofkommission.

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist insbesondere verantwortlich für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes, für die Nachführung des Gräberverzeichnisses sowie für Vergabe und Zuteilung von Grabstellen. Die Kommission erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

Art. 5 Friedhofpersonal

Das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission gewählt. Der Gemeinderat wird dazu ermächtigt, zur Sicherstellung der Leichentransporte mit Bestattern Verträge abzuschliessen.

II. Bestattungsordnung

Art. 6 Anzeigepflicht

Stirbt eine Person in Altendorf, ist der Todesfall durch den Lebenspartner, den nächstverwandten Angehörigen oder eine im gleichen Haushalt lebende Person innert 24 Stunden dem Bestattungsamt zu melden. Tritt der Todesfall über das Wochenende ein, ist dieser spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu melden.

Art. 7 Eintrag ins Personenstandsregister und weiteres Vorgehen

1. Der Eintrag eines Todesfalles ins Personenstandsregister wird von dem dafür zuständigen Zivilstandsamt vorgenommen.
2. Das Friedhofpersonal nimmt die notwendigen Vorkehrungen für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung wahr.
3. Die Organisation der kirchlichen und rituellen Handlungen, so zum Beispiel der Zeitpunkt und der Verlauf der Trauerfeierlichkeiten, obliegen den Angehörigen der verstorbenen Person.
4. Hinterlässt die verstorbene Person keine Angehörigen oder kann der Leichnam nicht identifiziert werden, trifft das Bestattungsamt die nötigen Massnahmen für eine schickliche Bestattung.

Art. 8 Aufbahrung

Die private Aufbahrung von Verstorbenen ist nicht gestattet.

Die Gemeinde unterhält in der St. Anna-Kapelle zwei Katafalke, in welchen Verstorbene aufgebahrt werden können, bevor sie ins Krematorium überführt oder auf dem einheimischen oder auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt werden.

III. Friedhofordnung

Art. 9 Friedhofeinteilung

Der öffentliche Friedhof in Altendorf ist wie folgt eingeteilt:

Erdbestattung

- a) Begräbnisstätte für Geistliche
- b) Einzel-Gräber für Erwachsene sowie für Kinder ab Erreichen des 7. Altersjahres
- c) Einzel-Gräber für Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- d) Familien-Gräber

Urnenbestattung

- a) Einzel-Gräber
- b) Familien-Gräber
- c) Urnennischen
- d) Einzel-Gräber für Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht erreicht haben
- e) Urnenhain

Gemeinschaftsgrab

Der Gemeinderat legt, auf Antrag der Friedhofkommission, die Einteilung des gesamten Friedhofs in einem Plan fest.

Art. 10 Gräberverzeichnis

1. Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis über sämtliche Bestattungen.
2. Das Verzeichnis gibt Auskunft darüber, welche Person wo genau bestattet ist, über deren Todesdatum, über das Datum der Bestattung sowie über die Dauer der Grabesruhe.

Art. 11 Grösse der Grabflächen

Die Grabmasse betragen (Länge x Breite x Tiefe in cm)

1. Edbestattung

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| a) Einzelgrab Erwachsene | 200 x 100 x 150 |
| b) Kindergrab | nach Bedarf x 120 |
| c) Familiengrab | 200 x 200 x 150 |

2. Urnenbestattung

- | | |
|-----------------|----------------|
| a) Einzelgrab | 75 x 80 x 70 |
| b) Familiengrab | 120 x 150 x 70 |
| c) Kindergrab | nach Bedarf |

Art. 12 Abfolge von Bestattungen

Die Bestattungen in den Einzelgräbern, Erd- wie auch Urnenbestattung, erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

IV. Grabmale

Art. 13 Allgemeines

Jede Grabstätte, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes sowie der Urnennischen und des Urnenhains, ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.

Art. 14 Erstellung und Unterhalt

1. Das Grabmal auf einem Erdbestattungsgrab ist frühestens nach 8 Monaten und spätestens 12 Monate nach der Bestattung zu erstellen.
2. Das Grabmal auf einem Urnengrab kann ohne Wartefrist erstellt werden, spätestens aber 6 Monate nach der Bestattung der Urne.
3. Die Erstellung des Grabmales sowie dessen Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
4. Für den Unterhalt des Grabfeldes sowie für die Pflege der Bepflanzung sind die Angehörigen verantwortlich.
5. Bei mangelhaftem Unterhalt des Grabes werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission unter Fristansetzung schriftlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Aufforderung verfügt der Gemeinderat, auf Antrag der Friedhofkommission, den entsprechenden Unterhalt auf Kosten der säumigen Angehörigen.
6. Sofern die verstorbene Person mittellos war und deren Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 15 Bepflanzung

1. Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Diese ist niedrig und schlicht zu halten.
2. Ziersträucher und Bäume dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen.
3. Die Pflanzung von invasiven Neophyten ist nicht gestattet.

Art. 16 Anforderungen an Grabfelder und Grabmale

1. Um ein harmonisches Bild neuer Grabstätten zu erreichen, werden diese bis zur Erstellung eines dauernden Grabmales mit einem einheitlichen hölzernen Grabkreuz versehen.
2. Die Gestaltung der Gräber und der Grabmale darf die ästhetische und harmonische Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Der Gemeinderat kann die Entfernung von unangemessenem und anstössigem Grabschmuck, wie auch von Grabmalen, die nicht den Vorgaben entsprechen, verfügen.
3. Mosaik- und Natursteinflächen auf Gräbern sind erlaubt. Um allfällige Kiesflächen einzufrieden, ist eine Umrandung gestattet, welche die Gehwegplatte nicht mehr als 5 cm überragt. Pläne und Zeichnungen diesbezüglich sind zwingend der Friedhofkommission zur Genehmigung einzureichen.

Art. 17 Höchstmasse der Grabmale

1. Für Grabmale dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschritten werden

	Höhe*	Breite	Tiefe
<i>Erdbestattung</i>			
– Einzelgrab Erwachsene	120 cm	55 cm	20 cm
– Kinder	80 cm	35 cm	15 cm
– Familiengrab	100 cm	125 cm	20 cm

Urnenbestattung

– Einzelgrab	40 cm	50 cm	20 cm
Grabmal liegend			
– Familiengrab	90 cm	100 cm	20 cm
Grabmal stehend			
– Urnennischen			
Grabplatten sind vorgegeben, die Beschriftung obliegt den Angehörigen			

* gemessen wird die Höhe ab Gehwegplatte bis zur Oberkante des Grabsteins

2. Für die Grabmale dürfen alle bewährten Steine verwendet werden. Zum Beispiel Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Serpentin etc. Die Steine müssen standfeste Grundformen aufweisen.
3. Die Pläne der Grabmale sind vor deren Errichtung der Friedhofkommission mittels einer Skizze im Massstab 1 : 10 zur Genehmigung einzureichen.
4. Für materialbedingte Formen und Masse sowie für künstlerisch wertvolle Grabmale kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 18 Miete von Familiengräbern und Urnennischen

1. Auf den dafür vorgesehenen Feldern des Friedhofes können Familiengräber gemietet werden, sofern dafür Platz vorhanden ist.
2. Das Familiengrab kann erst zum Zeitpunkt der Erstbelegung angemietet werden.
3. Die Mietdauer
 - für Familiengräber Erdbestattung beträgt mindestens 20 Jahre
 - für Familiengräber mit Urnenbestattung sowie für Urnennischen mindestens 10 Jahre
4. Die Mietdauer des Familiengrabes verlängert sich unter Berücksichtigung der Grabesruhe mit jeder Neubelegung. Bei einer Neubelegung des Grabes mit einer Urne ist die Fristverlängerung frei wählbar. Maximal jedoch 10 Jahre.
5. Die Mietkosten für Familiengräber sowie für Urnennischen sind nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzips und nach der jeweiligen Mietdauer festgesetzt.

V. Räumung der Gräber

Art. 19 Reihengräber

1. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabreihen veranlassen. Den Angehörigen wird die Räumung der Gräber rechtzeitig bekannt gegeben und zur Entfernung der Grabmale und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt.
2. Die Räumung kann gegen eine Gebühr auch an die Friedhofkommission übertragen werden.

Art. 20 Auflösung des Mietverhältnisses

1. Die Auflösung des Mietverhältnisses erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Ablauf der Mietdauer
 - b) Durch ordentliche Kündigung, nachdem die vorgeschriebene Grabesruhe berücksichtigt worden ist.
 - c) Nach Ablauf der Grabesruhe für Gräber, deren Nutzung nicht verlängert werden kann.
 - d) Im Falle von mangelhaftem Unterhalt, falls der Nutzungsberechtigte der Pflege der Grabstätte trotz entsprechender Aufforderung und Fristansetzung weiterhin nicht nachkommt.
2. Wird durch die Angehörigen eine vorzeitige Auflösung der Grabstätte verlangt, wird die zu viel bezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
3. Sollten zwingende öffentliche Interessen die Aufhebung des Friedhofes oder die Erneuerung einzelner Abteilungen erfordern, kann die Nutzungsberechtigung durch den Gemeinderat vorzeitig aufgehoben werden. Die Mindestgrabesruhe wird jedoch garantiert.

VI. Gemeinschaftsgrab

Art. 21 Im Gemeinschaftsgrab wird lediglich die Asche verstorbener Personen beigesetzt, welche der Grabstätte danach nicht mehr entnommen werden kann. Es sind dazu folgende Punkte zu beachten:

1. Die Beisetzung der Asche erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner der Gemeinde Altdorf oder durch den zuständigen Kirchenvertreter.
2. Es ist den Angehörigen überlassen, ob sie eine Schriftplatte zu setzen wünschen. Gegebenenfalls sind die Richtlinien, Material- und Massangaben gemäss Art. 21. Ziff. 4 einzuhalten und Art. 21. Ziff. 5 – 7 zu beachten.
3. Die Anschaffung der Schriftplatten obliegt den Angehörigen, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben. Es steht den Angehörigen frei, bei welcher Fachperson sie die Schriftplatte beziehen. Die Schriftplatte wird nach Ablauf der Grabesruhe (10 Jahre) wieder entfernt.

4. Schriftplatte

Folgende Vorgaben sind zwingend einzuhalten:

Steinmaterial:

«Pultstein» Granit Onsernone / Maggia,
Ansicht und Umlauf geschliffen (K 400)

Steingrösse:

Breite 30 cm x Höhe 16 cm x Tiefe 8 cm

Die Breite der Platte darf von der Vorgabe abweichen, falls dies aufgrund der Länge des Namens notwendig ist.

Schriftzeichen:

Typ «Karund», Bronzenguss, Einzelbuchstaben und -zahlen

Schriftgrösse:

Grossbuchstaben und Zahlen 25 mm,
Kleinbuchstaben 17 mm

Fotos:

Fotos und Motive sind auf den Schriftplatten nicht erlaubt, um ein harmonisches und einheitliches Bild zu bewahren.

5. Weicht eine Schriftplatte von den vorgenannten Vorgaben ab, muss diese umgehend ersetzt werden. Die Friedhofkommission kann bei Nichterfüllung eine ersatzlose Entfernung verfügen.
6. Grabschmuck darf vom Zeitpunkt der Bestattung an maximal während 35 aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Gemeinschaftsgrab belassen werden. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Grabschmuck, Kerzen, Fotos und dergleichen auf dem Feld zu platzieren.
7. Weitere allfällige Anordnungen durch die Friedhofkommission bleiben vorbehalten.

VII. Urnenhain

- Art. 22** 1. Zur Beisetzung der Asche dürfen ausschliesslich zu 100 % biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
2. Auf freiwilliger Basis darf die Gedenkstätte mit einer einheitlichen Schriftplatte, welche den Namen der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr enthält, versehen werden. Der Gemeinderat legt die einheitliche Gestaltung der Schriftplatten fest.
3. Die Grabesruhe sowie die Gebühr für die Bestattung im Urnenhain entsprechen einem Urnengrabplatz für Einzelpersonen.
4. Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt. Grabschmuck darf vom Zeitpunkt der Bestattung an maximal während 35 aufeinanderfolgenden Tagen auf dem Urnenhain belassen werden.

VIII. Gebührenordnung

Art. 23 Einwohner, welche zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Altendorf gesetzlichen Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Altendorf kostenlos beigesetzt werden. Die unentgeltlichen Leistungen beinhalten bis zu dem vom Gemeinderat festgelegten Betrag:

- a) die Leichenhallenbenutzung auswärts
- b) Transportkosten
- c) Aufbahrung in der St. Anna-Kapelle, in einem Katafalk
- d) Erdbestattung / Urnenbestattung (Gebühr für die Mietdauer von Familiengräbern beachten)
- e) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- f) Kremationskosten
- g) Standardurne
- h) Rückführung der Urne vom Krematorium nach Altendorf

Art. 24 Bestattung Einheimischer auswärts

Für die Bestattung einer in Altendorf wohnhaft gewesenen Person auf einem auswärtigen Friedhof, kann den Angehörigen in begründeten Fällen ein von der Friedhofkommission festgesetzter Betrag ausgerichtet werden. Dieser Betrag richtet sich nach den Kosten, welche die Leistungen gemäss Art. 23 bei einer Bestattung auf dem einheimischen Friedhof verursacht hätten.

Art. 25 Bestattung Auswärtiger

1. Ein rechtlicher Anspruch auf einen Grabplatz auf dem Friedhof Altendorf besteht nicht. Falls jedoch nicht ausserordentliche Gründe oder ein zwingendes öffentliches Interesse gegen die Bestattung sprechen, steht einer solchen auf dem Friedhof Altendorf nichts im Wege. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung. Auslagen der Gemeinde, für Leistungen gemäss Art. 23, werden den Angehörigen weiterverrechnet.
2. Hatte die verstorbene Person in der Vergangenheit Wohnsitz in Altendorf verbracht, wird diese den Angehörigen pro rata temporis angerechnet.

Art. 26 Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat Altendorf kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 30 % senken oder anheben. Die neuen Gebühren werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

IX. Gebührentabelle

Art. 27 Die folgende Gebührentabelle ist nicht Bestandteil des Friedhofreglements.

Erdbestattung	Einheimische	Auswärtige
– Aufwand Friedhofpersonal	kostenlos	Fr. 1 000.00*
– Einzelgrab für 20 Jahre	kostenlos	Fr. 1 000.00
– Familiengrab für 20 Jahre für weitere Jahre anteilmässig	Fr. 2 000.00	Fr. 4 000.00
Urnenbestattung	Einheimische	Auswärtige
– Aufwand Friedhofpersonal	kostenlos	Fr. 250.00*
– Urnengrabplatz für 10 Jahre	kostenlos	Fr. 400.00
– Urnen-Familiengrab für 10 Jahre für weitere Jahre anteilmässig	Fr. 750.00	Fr. 1 500.00
– Urnennische für 10 Jahre	Fr. 750.00**	Fr. 1 500.00**
– Nutzung der Nische für eine 2. Urne für weitere Jahre anteilmässig	kostenlos	Fr. 250.00
Gemeinschaftsgrab	Einheimische	Auswärtige
– Beisetzung der Asche	kostenlos	Fr. 250.00
Kosten gemäss Art. 23		
– vom Gemeinderat festgelegter Maximalbetrag	Fr. 1 400.00	

Anmerkungen

Sämtliche anderen, in diesem Reglement nicht namentlich aufgeführten Kosten, erfolgen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

Die Kosten für die Anschaffung der Schriftplatten für das Gemeinschaftsgrab erfolgen zu Lasten der Angehörigen der verstorbenen Person.

* diese Gebühr wird zusätzlich zu den anderen Kosten in Rechnung gestellt

** die Beschriftung der Nischenabdeckung erfolgt zu Lasten der Angehörigen

Die auf dieser Seite aufgeführten Gebühren werden vom Gemeinderat erlassen und sind unabhängig von sämtlichen anderen Bestimmungen und Hinweisen in dieses Reglement aufgenommen worden. Die Gebührentabelle bildet also keinen Bestandteil des Reglements.

X. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 28 Mit Busse bis zu Fr. 1 000.00 wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt
- b) wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben und/oder die im Reglement über das Friedhofswesen der Gemeinde Altendorf festgesetzten Bestimmungen missachtet.

Art. 29 Entscheidungsrecht

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Art. 30 Aufhebung früheren Rechts

Dieses Reglement ersetzt sämtliche früheren Regelwerke, insbesondere das Friedhofreglement vom 1. Mai 2006.

Art. 31 Inkrafttreten

Nachdem das vorliegende Reglement anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 26. September 2021 genehmigt worden ist, wird dieses durch den Gemeinderat Altendorf per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das vorliegende Friedhofreglement wird genehmigt und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Das Friedhofreglement, gültig seit 1. Mai 2006, wird aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Traktandum 10

Beschlussfassung über den Ersatzbau des Wohnhauses auf dem Grundstück 2074, Suterweg 21, genannt «Bisigwis/Suter», Altendorf

Ausgabenbewilligung gemäss § 18 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden

Bericht

Ausgangslage

Die Liegenschaft «Bisigwis/Suter» (Grundstücknummer 333) wurde gemäss Sachgeschäft an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. November 1990 und dem zustimmenden Entscheid an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 1990 durch die Gemeinde Altendorf käuflich erworben. Damals waren die Überdeckung der Autobahn und die Realisierung von Land als öffentliche Zone in Vorbereitung. Das notwendige Land zur Arrondierung der Parzellen sollte den angrenzenden Grundeigentümern in Form von Realersatz angeboten werden können. Dazu wurde das Grundstück «Bisigwis/Suter» aber nicht benötigt. Das landwirtschaftliche Grundstück wird seither verpachtet.

Der Gemeindeversammlung vom 8. November 1996 wurde ein Sachgeschäft für die Sanierung des Wohnhauses vorgelegt. Die geplante Totalsanierung haben die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996 abgelehnt.

Im Jahr 2006 hat der Gemeinderat beim Landwirtschaftsamt des Kantons Schwyz um die Abparzellierung des Wohngebäudes mit 1000 m² Land ersucht. Dieses Gesuch wurde per 1. September 2006 bewilligt.

Im darauffolgenden Jahr wurden erste Projektstudien für einen Neubau erstellt, für welche im Jahr 2008 vom kantonalen Amt für Raumplanung eine Bewilligung in Aussicht gestellt wurde. 2011 wurde ein Projekt für einen Ersatzbau zur Genehmigung eingereicht und bewilligt. Die Bewilligung ist in der Zwischenzeit aber verfallen.

Es ist nun an der Zeit, einen Ersatzbau zu realisieren, bevor dafür seitens des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Schwyz keine Bewilligung mehr erteilt werden kann. Der Altbau ist am Verfall und sollte aus Sicherheitsgründen abgebrochen werden. Ein Ersatzbau kann aber nur realisiert werden, wenn sofort nach dem Abbruch ein Neubau erstellt wird.

Aus diesem Grund hat die Liegenschaftskommission im Auftrag des Gemeinderates ein Vorprojekt für einen Ersatzbau mit zwei 3½-Zimmer-Wohnungen erstellen lassen. Das Amt für Raumentwicklung hat anhand der vorliegenden Unterlagen eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

Um eine bessere Rendite erzielen zu können, wurde kein Einfamilienhaus, sondern ein Mehrfamilienhaus mit zwei 3½-Zimmer-Wohnungen in Planung gegeben.

Baubeschrieb

Architektur

Der geplante Ersatzneubau orientiert sich in Gestaltung und Formgebung an der klaren Gliederung des bestehenden Bauernhauses. Das jetzige Gebäude weist anhand verschiedener Gestaltungs- und Konstruktionsmerkmale wie etwa dem muralen Sockel, den Proportionen zwischen Giebel- und Fassade oder der Blockbaukonstruktion einen landwirtschaftlichen Charakter auf. Dieses Wesen will man im Neubau auf eine zeitgenössische Art und Weise wiedergeben. Wie beim Bestand soll das Hauptgebäude nicht nur visuell, sondern auch in der Nutzung dem Anbau übergeordnet werden. Das äussere Erscheinungsbild wird, wie traditionell üblich, von einem massiven Sockelgeschoss mit dem darüber errichteten Holzbau geprägt. Dabei richtet sich die symmetrische Giebelfassade klar zum Dorf hin aus. Anhand horizontaler Gesimse wird die Fassade geschossweise unterteilt. Die vertikalen Holzelemente werden dem Blockbau nachempfunden und strukturieren die beide Gebäudeteile auf jeweils unterschiedliche Arten.

Im offen gestalteten Nebenbau sind sowohl der Veloraum und die darüberliegenden Balkone, wie auch der Haupteingang und das zentrale Treppenhaus untergebracht. Im Sockelgeschoss des Wohnbaus befinden sich zwei rückseitig erschlossene Garagenplätze, zwei Kellerräume, ein Wasch- und Trockenraum sowie der Technikraum. In den beiden oberen Geschossen befinden sich jeweils eine offen gestaltete 3½-Zimmer-Wohnung. Um ein Durchwohnen zu erhalten und somit die nördliche Aussicht, aber auch die südliche Besonnung zu gewährleisten, sind die Zimmer gegen die Morgensonne und die Aussenräume gegen die Abendsonne ausgerichtet.

Material

Der Betonsockel ordnet sich durch seine weiss verputzte Oberfläche der darüberliegenden Holzfassade unter und nähert sich somit der Wirkung des Bestandes an. Mit Hilfe der Gesimse aus Aluminium und der vertikalen Lattung aus Fichte/Tanne wird der Baukörper klar strukturiert. Das Material- und Farbkonzept wird anhand weisser Holzmetallfenster und Dachrinnen aus Kupfer abgerundet. Die Dachhaut wird einheitlich mit Biberschwanzziegeln eingedeckt.

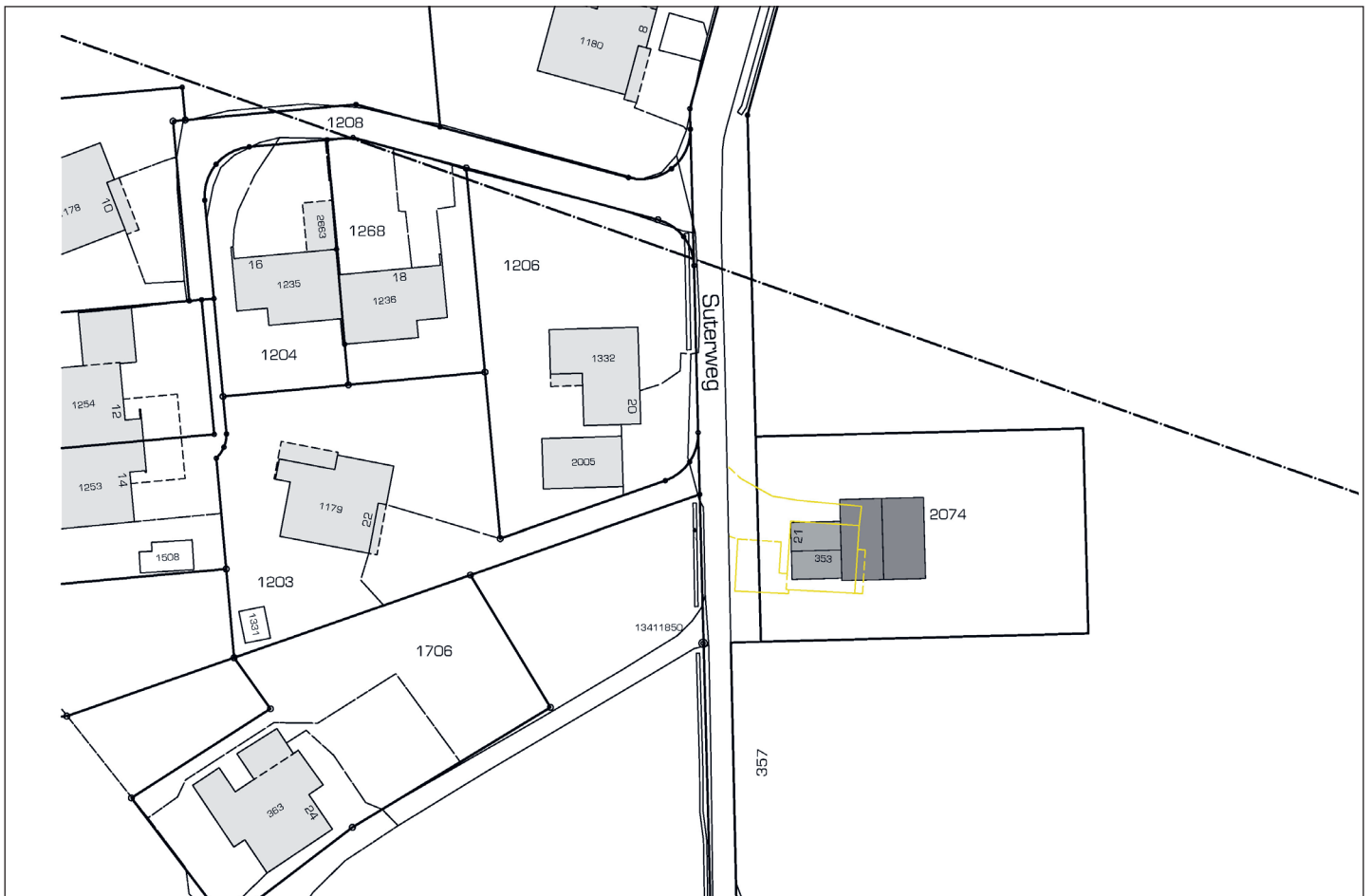
Umgebung

Um das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht zu stören, liegen die Erschliessung der Parzelle und die zwei Aussenparkplätze für Besucher hinter dem Gebäude. Eine schmale Wegführung leitet die Bewohner um das Gebäude zum Eingang oder zum gemeinschaftlichen Aufenthaltsplatz. Präzise platzierte Bäume sorgen für eine angenehme Beschattung.

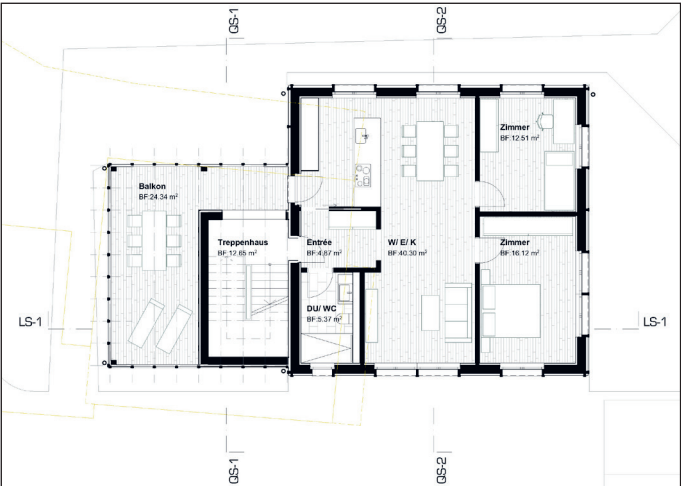
Bilder des Projekts



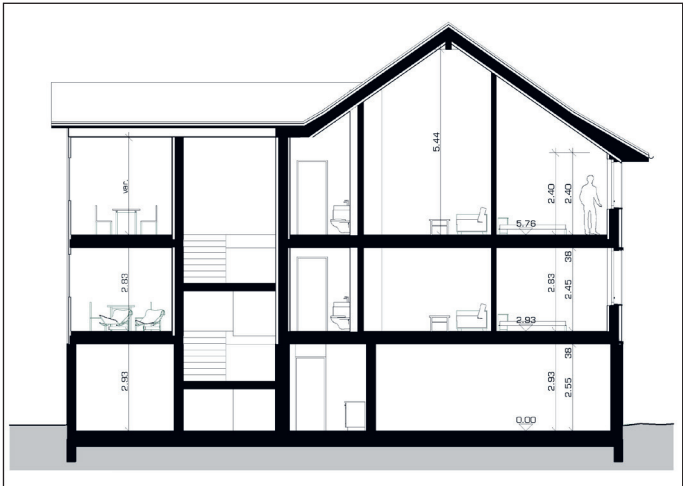
Visualisierung



Situation



Grundriss 1. Obergeschoss



Längsschnitt



Südfassade



Ostfassade

Kosten

BKP	Bezeichnung	Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	90 000
2	Gebäude	1 371 000
4	Umgebung	95 000
5	Baunebenkosten	44 000
Total		1 600 000

Für die beiden Wohnungen ist mit einem Gesamtertrag von brutto Fr. 58 600.00 zu rechnen. Die Renditeberechnung geht von folgenden Eckwerten aus:

Bezeichnung	Franken	Berechnung
Anlagekosten	2 000 000	Grundstück/Erstellung
Nutzungskosten	20 000	1.00% von Anlagekosten
Fremdkapitalzins	13 500	1 500 000 Hypothek zu 0.90%
Bruttorendite	2.93%	
Nettorendite	1.93%	
Eigenkapitalrendite	5.02%	

Die Liegenschaft bleibt Bestandteil des Finanzvermögens und wird aufgrund der zu erwartenden Mietzinseinnahmen die Erfolgsrechnung nicht belasten.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Altbau ist abbruchreif und soll durch ein neues Wohnhaus ersetzt werden. Damit noch eine Bewilligung für die Erstellung eines Neubaus erlangt werden kann, sollte damit nicht mehr weiter zugewartet werden. Um eine bessere Rendite erzielen zu können und damit das Objekt längerfristig selbsttragend zu machen, soll ein Haus mit 2 Wohnungen entstehen. Der Gemeinderat empfiehlt daher, der vorliegenden Ausgabenbewilligung zuzustimmen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt, dass der Ersatzbau des Wohnhauses auf dem Grundstück 2074, Suterweg 21, genannt «Bisigwis/Suter», Altendorf, und die damit verbundene Ausgabenbewilligung rechtmässig und im Rahmen der Planung finanzierbar sind.

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1. Die Ausgabenbewilligung für den Ersatzbau des Wohnhauses «Bisigwis/Suter» im Kostenrahmen von Fr. 1 600.000.00 wird erteilt.
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dorfplatz 3
Postfach
8852 Altendorf



Wichtige Informationen

Gemeindeversammlung vom 28. April 2021



Geschätzte Altendörflerinnen
Geschätzte Altendörfler

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen! Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Teilnahme an der Gemeindeversammlung nachfolgende Anweisungen zu beachten:

- Bitte erscheinen Sie frühzeitig; es erfolgt die Registrierung der Personendaten für das Contact Tracing beim Eingangsbereich.
- Um die Registrierung zu erleichtern, können Sie den untenstehenden Talon vorab ausfüllen und beim Eingang abgeben.
- Desinfizieren Sie sich beim Betreten der Halle die Hände.
- Nach der Versammlung verlassen Sie den Saal umgehend und mit dem nötigen Abstand.
- Es gilt eine obligatorische Maskenpflicht. Masken werden im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

Bitte bleiben Sie zu Hause, sollten Sie an Covid-19 erkrankt sein oder entsprechende Symptome aufweisen; dies gilt auch für Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Für die Veranstaltung besteht ein Schutzkonzept. Dies kann unter www.altendorf.ch abgerufen werden.

Wichtig: Versammlungsteilnehmende, welche im Nachgang an die Gemeindeversammlung positiv auf Covid-19 getestet werden, informieren bitte umgehend die Gemeindekanzlei unter Tel. 055 451 77 44 oder info@altendorf.ch

Besten Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit

Gemeinderat Altendorf



Bitte abtrennen

+ + Pro Haushalt muss der Talon nur von einer Person ausgefüllt werden + +

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Anzahl teilnehmende Personen aus dem gleichen Haushalt: _____

